Studienjahr 2021/2022
28. Juni 2022
82. Stück

PARIS LODRON UNIVERSITÄT SALZBURG

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## 392. Curriculum für das Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2022)

**Inhalt**


| | | |
|---|---|---|
| § 1 | Allgemeines | 2 |
| § 2 | Qualifikationsprofil | 2 |
| § 3 | Gliederung und Inhalt des Studiums | 2 |
| § 4 | Disposition | 3 |
| § 5 | DissertantInnenseminare | 4 |
| § 6 | Lehrveranstaltungen | 4 |
| § 7 | Sonderleistungen | 4 |
| § 8 | Dissertation | 5 |
| § 9 | Dissertationsverteidigung | 5 |
| § 10 | Promotionskommission | 6 |
| § 11 | Inkrafttreten | 6 |
| § 12 | Übergangsbestimmungen | 6 |

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 mit Vorratsbeschluss das von der Curricularkommission Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg im Umlaufverfahren am 27.06.2022 endgültig beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4, § 63a Abs. 7 UG
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 83 UG sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

## § 1 Allgemeines

(1) Der Gesamtumfang für das Doktorat Gesellschaftswissenschaften beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

(2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktorats Gesellschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

(3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## § 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u. a. über folgende Qualifikationen:

Kenntnisse: Hervorragende Kenntnisse in einem der an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen Fächer als Einzelfach, als Bereich oder als Komponente interdisziplinärer Forschung.

Fertigkeiten: Die Fähigkeit, ausgewählte Methoden eines der an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer adäquat anzuwenden; die Fähigkeit, relevante Fragestellungen der Forschung selbständig zu bearbeiten und den Erkenntnisstand dadurch im jeweiligen Fach voranzubringen.

Weitere Kompetenzen: Fachwissenschaftliche Innovationsfähigkeit; die Fähigkeit, Fachdiskurse kritisch zu analysieren und zu bewerten; wissenschaftliche Integrität bei der Entwicklung neuer Ideen oder Methoden in Forschungs- oder Lernkontexten.

## § 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums Gesellschaftswissenschaften aufgelistet.

| **Doktoratsstudium** Gesellschaftswissenschaften | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Modul** | **Lehrveranstaltung** | **SSt.** | **Typ** | **ECTS** |
| | | | | |
| **Modul 1: DissertantInnenseminare** | | | | |
| DissertantInnenseminar 1 | | 1 oder 2 | SE | 2 oder 4 |
| DissertantInnenseminar 2 | | 1 oder 2 | SE | 2 oder 4 |
| DissertantInnenseminar 3 | | 1 oder 2 | SE | 2 oder 4 |
| DissertantInnenseminar 4-6 | | 1 | | 2 |
| Zwischensumme Modul 1 | | 2-6 | | 8-12 |
| | | | | |
| **Modul 2: Lehrveranstaltungen** | | | | |
| Doktoratslehrveranstaltungen laut PLUSonline | | | | |
| | | | | |
| Zwischensumme Modul 2 | | | | mind. 8 |
| | | | | |
| **Modul 3: Sonderleistungen** | | | | max. 14 |
| | | | | |
| **Dissertation** | | | | **150** |
| davon Disposition | | | | 12 |
| davon Dissertationsverteidigung | | | | 8 |
| | | | | |
| **Summen Gesamt** | | | | **180** |

## § 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

(1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.

(3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.

(4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.

(5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich vor der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.

(6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

## § 5 DissertantInnenseminare

(1) Im Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften sind mindestens zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von mindestens 8, höchstens aber 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.

(2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

## § 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.

(2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

## § 7 Sonderleistungen

(1) Im Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von bis zu 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
- Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
- Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
- Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)

- Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
- Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte).

(2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen erworben werden.

(3) Die einzelnen Sonderleistungen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

## § 8 Dissertation

(§ 83 UG, § 24 Satzung)

(1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.

(2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.

(3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).

(4) Hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereihte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

## § 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

(1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer, sowie die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 24 Abs. 6 der Satzung) angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.

(5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

## § 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

(1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.

(2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:

- die Dekanin bzw. der Dekan
- der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften zuständigen Curricularkommission
- jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jeder Studienrichtung der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.
- zwei Studierende im Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

(4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

## § 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

## § 12 Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf alle Studierenden des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät aus folgenden Dissertationsfächern anzuwenden: Erziehungswissenschaft, Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, European Union Studies (Politikwissenschaft), Soziologie.

Gleiches gilt für alle Studierenden des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften und der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit einem Dissertationsfach aus dem Bereich der Sozialgeographie.

(2) Alle bisher im Doktoratsstudium erbrachten Leistungsnachweise und abgelegten Prüfungen werden für das weitere Doktoratsstudium anerkannt.

**Impressum**
Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg